

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen agentur g+ niederleuthner e.U.**

### **1. Allgemeines**

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem/der Kunden/Kundin und der agentur g+ niederleuthner e.U. (nachfolgend agentur g+ genannt) gelten ausschließlich diese „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des/der Kunden/Kundin sind nur dann wirksam, wenn sie von der agentur g+ ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von dieser „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder dieses ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt zu ersetzen.

### **2. Vertragsabschluss**

Die Angebote der agentur g+ sind freibleibend. Der/die Kunde/Kundin ist an seinen/ihrer Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei der agentur g+ gebunden. Aufträge des/der Kunden/Kundin gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch die agentur g+ als angenommen, sofern die agentur g+ nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

### **3. Leistung und Honorar**

Wenn nicht anders vereinbart entsteht der Honoraranspruch der agentur g+ für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die agentur g+ ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

So nichts anderes vereinbart ist, erhält die agentur g+ für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte im Umfang von Punkt 5 ein Honorar in der Höhe von 15% zzgl. USt. des über sie abgewickelten Werbeats.

Alle Leistungen der agentur g+, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der agentur g+.

Alle der agentur g+ erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B.: Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden/von der Kundin zu ersetzen.

Kostenvoranschläge der agentur g+ sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der agentur g+ schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die agentur g+ den/die Kunden/Kundin auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden/von der Kundin genehmigt, wenn nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widersprochen und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgegeben werden.

Für alle Arbeiten der agentur g+, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der agentur g+ eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der/die Kunde/Kundin an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich an die agentur g+ zurückzustellen.

#### 4. Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der agentur g+ ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der agentur g+ für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die agentur g+ nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der agentur g+, insbesondere die Präsentationsgrundlagen und deren Inhalt Eigentum der agentur g+; der/die Kunde/Kundin ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer weiter nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an die agentur g+ zurückzustellen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der agentur g+ gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die agentur g+ berechtigt, die präsentierten Ideen anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der agentur g+ nicht zulässig.

#### 5. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der agentur g+ einschließlich jener aus Präsentationen (z.B.: Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der agentur g+ und können von der agentur g+ jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages – zurückverlangt werden. Der/die Kunde/Kundin erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der agentur g+ darf der/die Kunde/Kundin die Leistungen von der agentur g+ nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der agentur g+ durch den/die Kunden/Kundin sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der agentur g+ und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – der/des Urhebers/Urheberin zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen der agentur g+, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der agentur g+ erforderlich. Dafür steht der agentur g+ und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % zzgl. USt. des von der/dem Kundin/Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Für die Nutzung von Leistungen der agentur g+ bzw. von Werbemitteln, für die die agentur g+ konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Agenturvertrages ist – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – ebenfalls die Zustimmung der agentur g+ notwendig.

Dafür steht der agentur g+ im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung, im Regelfall 15%, zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

## 6. Kennzeichnung

Die agentur g+ ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem/der Kunden/Kundin dafür Entgeltanspruch zustünde.

## 7. Genehmigung

Alle Leistungen der agentur g+ (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbandrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen zwei Tagen freizugeben. Wenn der gewünschte Liefertermin des/der Kunden/Kundin diesen Zeitraum nicht zulässt, ist dieser Zeitraum entsprechend kürzer. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden/von der Kundin genehmigt.

Der/die Kunde/Kundin wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die agentur g+ veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des/der Kunden/Kundin; die damit verbundenen Kosten hat der/die Kunde/Kundin zu tragen.

## 8. Termine

Die agentur g+ bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den/die Kunden/Kundin allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm/ihr gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er/sie der agentur g+ eine Nachfrist von 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die agentur g+.

Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzuges besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der agentur g+. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der agentur g+ – entbinden die agentur g+ jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

## 9. Zahlung

Die Rechnungen der agentur g+ sind unmittelbar nach Rechnungserhalt netto Kassa ohne jeden Abzug fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 12% p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der agentur g+.

Der/die Kunde/Kundin darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgehaltenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 10. Gewährleistung und Schadenersatz

Der/die Kunde/Kundin hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die agentur g+ schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem/der Kunden/Kundin nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die agentur g+ zu.

Schadenersatzansprüche des/der Kunden/Kundin, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens beim Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der agentur g+ beruhen.

Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des/der Kunden/Kundin übernimmt die agentur g+ keinerlei Haftung.

## 11. Haftung

Die agentur g+ wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den/die Kunden/Kundin rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken

hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der agentur g<sup>+</sup> vorgeschlagenen Werbemaßnahmen (ein von der agentur g<sup>+</sup> vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er/sie selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er/sie bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbunden Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung der agentur g<sup>+</sup> für Ansprüche, die Aufgrund der Werbemaßnahmen (der Verwendung des Kennzeichens) gegen den/die Kunden/Kundin erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die agentur g<sup>+</sup> ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die agentur g<sup>+</sup> nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des/der Kunden/Kundin oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die agentur g<sup>+</sup> selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die agentur g<sup>+</sup> schad- und klaglos: Der Kunde hat der agentur g<sup>+</sup> somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der agentur g<sup>+</sup> aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

## 12. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem/der Kunden/Kundin und der agentur g<sup>+</sup> ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort aller Leistungen ist der Sitz der agentur g<sup>+</sup> und zwar Gerstnerstraße 13, 4040 Linz.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen agentur g<sup>+</sup> und dem/der Kunden/Kundin ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der agentur g<sup>+</sup> örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Die agentur g<sup>+</sup> ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

**Stand: Februar 2020**